

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff**

**Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB)
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben - Abwassergebührensatzung**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	10.11.2011
Ausschuss für Umwelt und Grün	10.11.2011
Finanzausschuss	21.11.2011
Rat	24.11.2011

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln

- nimmt die Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2012 (Anlage 2) zustimmend zur Kenntnis,
- stimmt gemäß § 7 Abs. 2 der StEB-Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben – Abwassergebührensatzung – in der zu diesem Beschluss beigefügten Fassung (Anlage 3) zu.

Haushaltsmäßige Auswirkungen☒ **Nein**

☐ **Ja, investiv** Investitionsauszahlungen _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse ☐ Nein ☐ Ja _____ %

☐ **Ja, ergebniswirksam** Aufwendungen für die Maßnahme _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse ☐ Nein ☐ Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: _____

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €
 c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: _____

a) Erträge _____ €
 b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr: _____

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts (StEB) sind gemäß § 3 Absatz 1 der StEB-Satzung berechtigt, Satzungen für das ihr übertragene Aufgabengebiet der Abwasserbeseitigung zu erlassen. Der Verwaltungsrat der StEB unterliegt in diesen Fällen gem. § 7 Absatz 2 der StEB-Satzung den Weisungen des Rates der Stadt Köln.

Inhaltlich wird bezüglich der Gebührenbedarfsberechnung und der Abwassergebührensatzung für das Jahr 2012 auf die Anlagen 2 – 11 der Vorlage verwiesen.

Die StEB werden, wie in den vergangenen Jahren, erhebliche Anstrengungen unternehmen, um weitere Mengeneinsparungen und Prozesskostenreduzierungen zu erzielen.

Auf der Gebühreneinnahmenseite wird von keinem weiteren signifikanten Rückgang der Frischwassermenge ausgegangen.

Für das Jahr 2012 ist eine moderate Gebührenanhebung für das Schmutzwasser um 4 Cent/m³ auf 1,56 Euro/m³ und für das Niederschlagswasser um einen Cent/m² auf insgesamt 1,30 Euro/m² erforderlich. Für einen 4-Personenhaushalt ergibt sich hieraus eine Mehrbelastung von jährlich 6,00 Euro. Für den Durchschnittsverbraucher entspricht dies einer Mehrbelastung von 1,50 Euro pro Jahr bzw. 12,5 Cent/Monat und 0,42 Cent/Tag. Nominell bedeutet dies eine prozentuale Steigerung von rund 1,74 %.

Aufgrund der erheblichen Belastungen der Haushalte durch allgemeine Preissteigerungen wurden für das Geschäftsjahr 2012 die Abwassergebühren nicht kostendeckend kalkuliert. Die für das Geschäftsjahr 2012 geplanten Gebühren führen somit zu einer Kostenunterdeckung nach KAG. Die geplante Inkaufnahme einer kalkulatorischen Unterdeckung und die bewusste Planung nicht kostendeckender Gebühren darf in zukünftigen Jahren nicht im Rahmen der Gebührenkalkulation ausgeglichen werden; das KAG ermöglicht nur den Ausgleich ungeplanter Gebührenunterdeckungen inner-

halb von 3 Jahren.

Die kalkulatorische Unterdeckung bedeutet in der Konsequenz einen dauerhaften Einnahmeverzicht und damit den dauerhaften Verzicht auf liquide Mittel in Höhe der Unterdeckung und der Folge erhöhter Darlehensaufnahmen. Den Darlehen steht ein gleichwertiges Vermögen gegenüber, so dass die Darlehensaufnahme nicht das Unternehmen gefährdet.

Der Unterschied zwischen den Planzahlen des Wirtschaftsplanes 2012 und der Gebührenkalkulation 2012 liegt in den handelsrechtlichen Abschreibungen und Verzinsungen einerseits und dem Ansatz kalkulatorischer Abschreibungen und Verzinsungen bei der Gebührenkalkulation andererseits. Die Details sind dem Wirtschaftsplan für 2012 zu entnehmen, der dem Rat der Stadt Köln ebenfalls vorgelegt wird.

Der Verwaltungsrat der StEB hat in seiner Sitzung am 28.09.2011 die Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2012 zur Kenntnis genommen und unter dem Vorbehalt keiner anderslautenden Weisung des Rates der Stadt Köln die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben – Abwassergebührensatzung – beschlossen.

Anlagen

Siehe Anlagen Nr. 2-11